

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang

Erscheinungstag: 18. Februar 2004

Nr. 2/2004

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|----------------|
| 1. Verfahren im Wasserrecht
Bewilligungsantrag der RWE Power AG vom 08.12.2003;
hier: Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung
Köln | 8 - 9 |
| 2. Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10. Februar 2004 | 10 - 15 |
| 3. Jagdverpachtung des städtischen „Eigenjagdbezirks Birgelen“ ab 01.04.2004 | 16 |
| 4. Verkauf von Baugrundstücken in Wassenberg-Birgelen;
hier: Baugebiet „Erweiterung Auf dem Krumpfen Morgen“ | 17 |
| 5. Bodenrichtwerte | 18 |
| 6. Änderung und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung;
hier: Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des
Gewerbegebietes Forst - 1. vereinfachte Änderung - | 19 - 20 |
| 7. Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“;
hier: In-Kraft-Treten | 21 - 23 |
| 8. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg;
hier: Wirksamwerden | 24 - 25 |

Der Bürgermeister der Stadt Wassenberg gibt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln folgendes bekannt:

Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.13.2.2(317)Hü

Bekanntmachung

Die RWE Power AG in Köln hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Rur, zur Einleitung in den und zum Aufstau im Lucherberger See und zur Entnahme Wasser aus dem Lucherberger See zur Kühlwasserversorgung des in Eschweiler gelegenen Braunkohlekraftwerkes Weisweiler beantragt. Über den Wasserkreislauf des Kraftwerkes soll außerdem die Mitversorgung der Müllverbrennungsanlage Weisweiler und einer geplanten Papierfabrik mit Dampf, Wasser und Strom erfolgen.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung mit den dazugehörigen Plänen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gem. § 148 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 - 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) einen Monat lang in der Gemeinde, in der sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 01.03. bis 01.04.2004

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203,
(Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Nach vorheriger Vereinbarung kann diese Bekanntmachung im o.g. Zeitraum auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 29.04.2004 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, -Referat Stadtplanung und Bauverwaltung-, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg,

oder bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, unter Angabe des o.g. Az. Einwendungen erheben.

Verspätet erhobene Einwendungen sind nach § 148 Absatz 1 LWG NRW ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne von § 8 Abs. 3 und 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 148 Abs. 1 LWG eingegangen sind, wird die Bewilligungsbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden

Köln, 12.01.2004

Im Auftrag
gez. Hülsen

**Satzung der Stadt Wassenberg
über die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtbetrieb Wassenberg“
vom 10. Februar 2004**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW, S. 254) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Stadtbetrieb Wassenberg ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Wassenberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Der Stadtbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetrieb Wassenberg“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wassenberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.500.000,00 €; davon werden 1.400.000,00 € in Form einer Sacheinlage erbracht.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die/der bzw. sind
 1. **Abfallentsorgung und –verwertung im Stadtgebiet**
 2. **Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes**
 - Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze und Wahrnehmung der Aufgaben als Straßenbaubehörde (u.a. Gefahrenbeseitigung, Abstimmung, Überwachung und Abnahme der Arbeiten der Versorgungsunternehmen im öffentlichen Straßenraum, Fortschreibung des Straßen- und Straßenschadenskatasters) sowie Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und Sportstätten und Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf diesen Anlagen
 - Winterdienstleistungen
 - zentrale Dienste für städtische Einrichtungen (insbesondere Auf- und Abbau städtischer Bühnenteile, Mobiliartransporte, Absperrmaßnahmen u.ä.)
 - Unterhaltung der Friedhöfe (u.a. Planung und Anlage von Grabfeldern, Pflege der Friedhofsflächen und Durchführung der Bestattungen)
 - Bereitstellen von Räumlichkeiten im Objekt zur Unterbringung zugewiesener Asylbewerber u.a. (bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung des Übergangsheimes)
 - Forstwirtschaft (Bewirtschaftung von rd. 220 ha stadteigenem Wald einschl. Verwertungsmaßnahmen und Wegeunterhaltungsmaßnahmen)
 3. **Straßenreinigung**
 4. **Bäderbetrieb**
 5. **Liegenschaften/Wirtschaftsförderung**
 - An- und Verkauf von Grundstücken für die Stadt einschl. Erstellen von Vermarktungskonzepten (für zuvor erschlossene stadteigene Grundstücke) sowie der Abwicklung der Bestellung von Rechten an fremden Grundstücken und Belastungen stadteigener Grundstücke mit Rechten Dritter (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Baulasten, Gestattungsverträge)

- Bau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen (öffentliche Einrichtungen, die für die Durchführung von Pflichtaufgaben erforderlich sind, z.B. abwassertechnische und verkehrswegemäßige Maßnahmen)
- Straßenlanderwerb
- Verpachtung stadteigener Grundstücke
- Verwaltung des unbebauten städtischen Grundbesitzes und Besitzrechte aus Jagd und Fischerei sowie Durchführung von Abgrabungsmaßnahmen auf städtischen Flächen
- Umsetzung von forstrechtlichen Vorschriften und verwaltungsmäßige Betreuung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Betriebsplan
- Abwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens der AöR
- Beratung Gewerbetreibender bei Betriebsansiedlungen und Betriebsverlagerungen sowie zur Standortsicherung von bestehenden Betrieben unter Einbeziehung städtischer Gewerbeflächen
- Vorbereitung und Abwicklung der Entscheidungen des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses der Stadt.

Bei den unter vorstehenden Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben handelt es sich um auf die Anstalt übertragene Aufgaben.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einem bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter dem jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Anstalt ist berechtigt,
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, jedoch nicht über Gebühren und Beiträge,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Der Stadtbetrieb stellt die für Gebührenkalkulationen erforderlichen Rechnungen nach den Grundsätzen des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) auf der Grundlage entsprechender Kalkulationsvorlagen auf.

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelung des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er hat einen Stellvertreter(in).
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 16 übrigen Mitgliedern. Die vom Rat zu wählenden übrigen Mitglieder sollen nach Möglichkeit dem Haupt- und Finanzausschuss angehören. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Wassenberg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen.
3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt (ausgenommen Gebühren gemäß § 2 Abs. 3)
6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Vorstandes.

Im Falle der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Wassenberg.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; ausgenommen der Erlass von Satzungen, die in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sind.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Stadt

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt, sich an anderen Unternehmen und Einrichtungen zu beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient, ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtbetrieb Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wassenberg zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

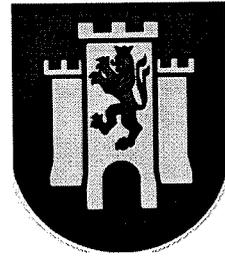
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 21.10.2002 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg (AöR)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 18.12.2003 beschlossene Neufassung der Satzung ist gemäß § 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07. Januar 2004 angezeigt worden.

Die Frist nach § 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen endete am 09. Februar 2004.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 10. Februar 2004
Der Bürgermeister


Erdweg



STADT WASSENBERG DER BÜRGERMEISTER



Wassenberg, den 16.02.2004

Jagdverpachtung

des städtischen „Eigenjagdbezirks Birgelen“ ab 01.04.2004

Die **Stadt Wassenberg**, Kr. Heinsberg, NRW, verpachtet **ab 01.04.2004** ihren **Eigenjagdbezirk Birgelen** für die Dauer von 9 Jahren. Es handelt sich um ein ca. 130 ha großes Jagdrevier, davon ca. 120 ha Wald mit gutem Reh- u. Schwarzwildbestand.

Die genauen **Pachtbedingungen** einschließlich Revierbeschreibung, Jagdpachtvertragsformular (3fach), Lageplan, Vordrucke für die Gebotsabgabe (2fach) und Umschlag zur Gebotsabgabe **können ab dem 25.02.2004** gegen eine **Schutzgebühr von 10 €** bei der **Stadtverwaltung Wassenberg, Bereich Liegenschaften, Zimmer N13/N14** abgeholt werden. (Es erfolgt kein Postversand.)

Das **Mindestgebot beträgt 10.000,-- €**. Die Verpächterin ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Schriftliche **Angebote sind bis zum 24.03.2004, 11.00 Uhr**, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Jagdverpachtung Eigenjagdbezirk Stadt Wassenberg“ zu richten an die **Stadt Wassenberg, z. H. Herrn Oeben, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg**,
☎ 02432/4900-36.

Im Auftrag



Oeben

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Bereich Liegenschaften
AZ: 23 20 00/Tr.

Wassenberg, den 12.02.2004

Verkauf von Baugrundstücken in Wassenberg-Birgelen **Baugebiet „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“**

Die Stadt Wassenberg veräußert im Bebauungsplangebiet Nr. 46 A „**Erweiterung Auf dem Krummen Morgen**“ im Stadtteil Birgelen insgesamt **21 Baugrundstücke zur Errichtung von freistehenden Ein-/Zweifamilienhäusern und 4 Grundstücke zur Errichtung von Doppelhaushälften**. Hierbei erfüllen 15 Grundstücken die Größenvoraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Wohnungsbaumitteln.

Der Bebauungsplan Nr. 46 A ist inzwischen rechtskräftig. Er enthält die Festsetzungen „**Allgemeines Wohngebiet**“. Bei einer **Grundflächenzahl von 0,4** sind **1-geschossige Einzel-/bzw. Doppelhäuser** möglich.

Die Erschließung des Gebietes ist bereits abgeschlossen, so dass Sie noch im Frühjahr 2004 mit der Wohnbebauung beginnen können.

<u>Grundstücksgröße:</u>	362 – 513 m²
<u>Straßenfront:</u>	16 - 25 m
<u>Kaufpreis:</u>	85 € bis 105 € je m² Grundstücksfläche, abhängig von der familiären Situation, dem Verwendungszweck und der Lage des Grundstücks.

Der **Kaufpreis** versteht sich für das **voll erschlossene Baugrundstück**. Er beinhaltet die Kosten für Grund und Boden, den Erschließungsbeitrag nach BauGB für den erstmaligen endgültigen Straßenausbau, den Kanalanschlussbeitrag, den Kostenersatz für eine Grundstücksanschlussleitung zum Kanal sowie die Kosten der Teilungsvermessung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Stadtbetrieb Wassenberg, Bereich Liegenschaften unter der Rufnummer 02432/4900-35 (Frau Trulley) oder 02432/4900-36 (Herr Oeben) gerne zur Verfügung. Dort können Sie auch das Merkblatt mit den Veräußerungsbedingungen einschließlich Lageplan anfordern.

Im Auftrag


Oeben

Bekanntmachung

der Bodenrichtwerte

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg erstellte Bodenrichtwertkarte

1. für Wohnbauland und Geschäftsgrundstücke
2. für Gewerbe- und Industrieauflächen
3. für landwirtschaftlich genutzte Flächen
4. für forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(Bezugszeitpunkt 01.01.2004) liegt ab Montag, dem 01. März 2004, im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203 (Referat Stadtplanung und Bauverwaltung), während der Dienststunden und zwar

montags – freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

montags – donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

einen Monat lang zu jedermanns Einsicht aus.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Bodenrichtwertkarte im o.g. Zeitraum auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Außerhalb dieser Auslegungszeit hat jeder das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte bei der Kreisverwaltung Heinsberg Auskunft über die Richtwerte zu erlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Wassenberg, den 10. Februar 2004

STADT WASSENBERG
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

über die Änderung und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)
in der zur Zeit gültigen Fassung

**hier: Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes
Forst - 1. vereinfachte Änderung -**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat gemäß § 13 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ ein 1. vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen. Des Weiteren wurde beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ hat zum Inhalt, im Bereich der verlängerten Industriestraße die öffentliche Verkehrsfläche der veränderten Straßenplanung (Verschiebung der Wendeanlage) anzupassen.

Der Änderungsentwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ liegt

vom 25. Februar bis 25. März 2004

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

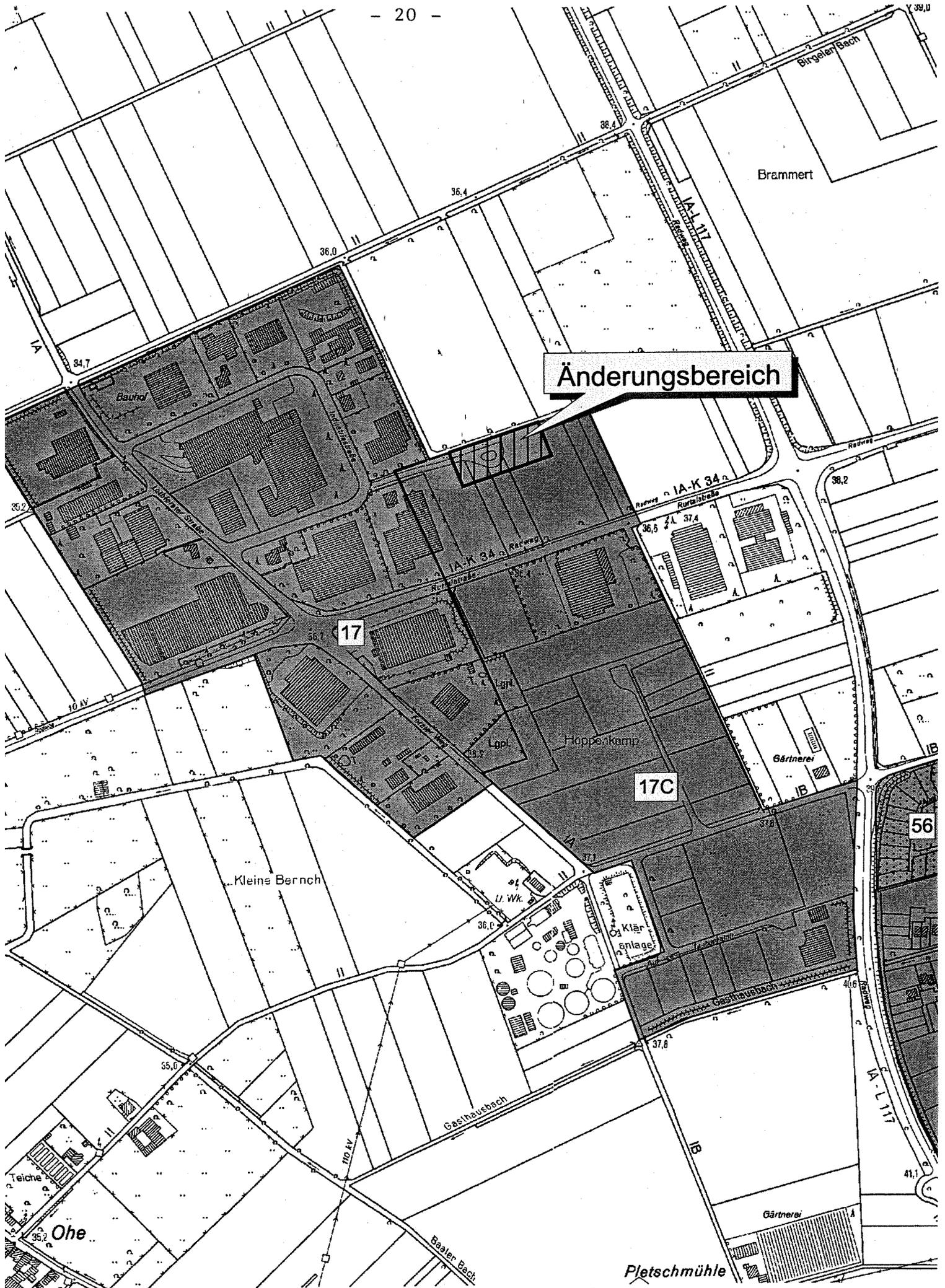
Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Der Änderungsbereich ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Wassenberg, den 16. Februar 2004
Der Bürgermeister


Erdweg



Änderungsbereich

17

17C

56

Bebauungsplan Nr. 17 C

"Südöstliche Erweiterung Gewerbegebiet Forst"

4. modifizierte Änderung

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“;
hier: Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 18.12.2003 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 65, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bergstraße“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bergstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bergstraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 16. Februar 2004
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 18.12.2003 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 09.02.2004, Az.: 35.2.11-57-04/04, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung genehmigt.

Die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich in Wassenberg. Änderungsinhalt ist die Darstellung einer Wohnbaufläche für die bisher dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

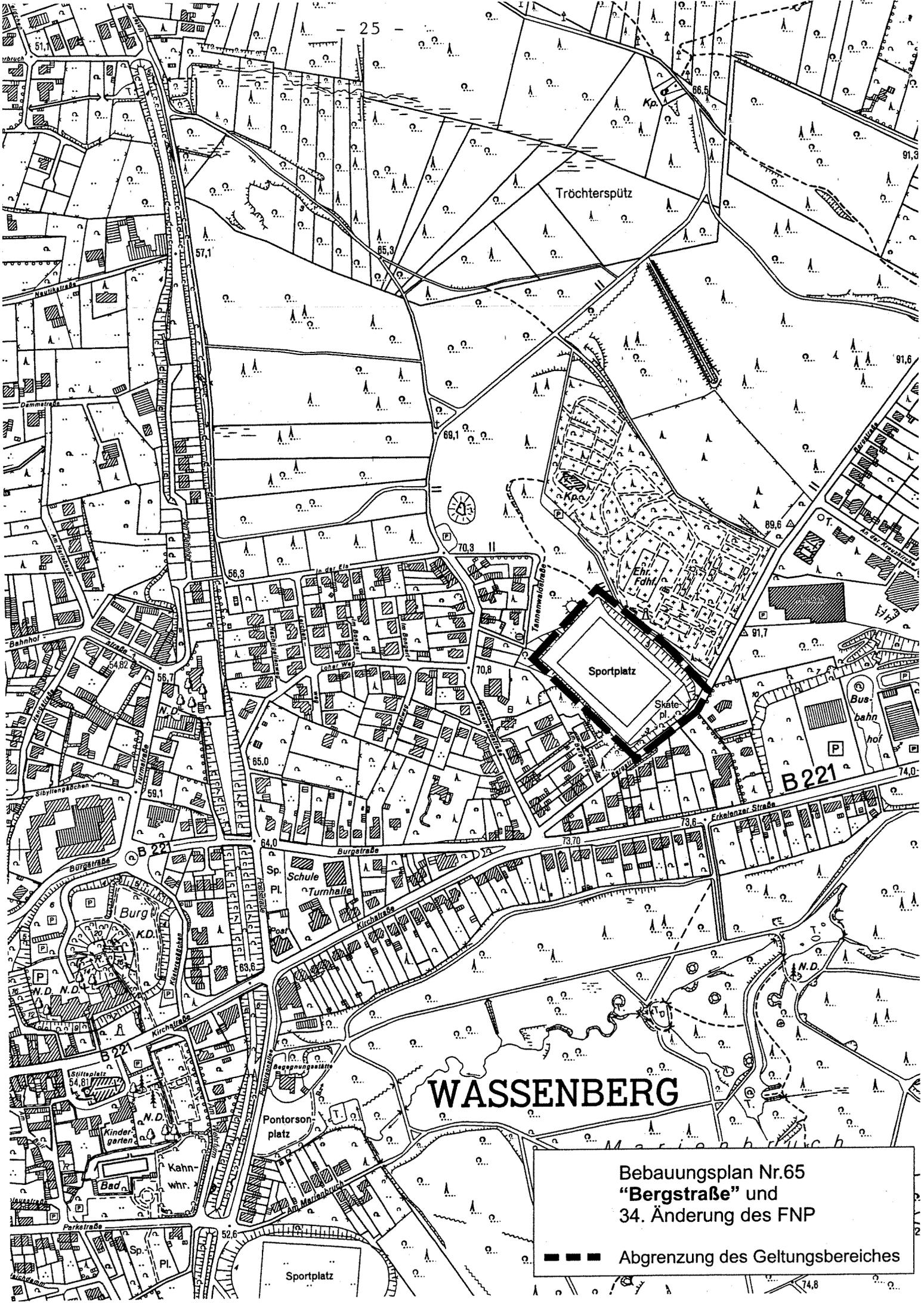
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wassenberg, den 16. Februar 2004
Der Bürgermeister


Erdweg



WASSENBERG

Bebauungsplan Nr.65
 "Bergstraße" und
 34. Änderung des FNP

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

